

**Kanton Schaffhausen
Grundbuchamt / Notariat**

Mühlentalstrasse 105
CH-8200 Schaffhausen

www.sh.ch

E-Mail: gbamt@ktsh.ch

Tel.: +41 52 632 XX XX (gem. Gemeinde-Zuständigkeitsliste)

Fax: +41 52 632 77 43



Merkblatt amtliche Beglaubigung

I. Allgemein

Mit der amtlichen Beglaubigung wird die Echtheit einer Unterschrift oder das Übereinstimmen von Kopien oder Auszügen mit einem Originaldokument von einer Urkundsperson bestätigt.

Im Unterschied zur öffentlichen Beurkundung bezieht sich die amtliche Beglaubigung nicht auf den Dokumenteninhalt.

II. Zuständigkeit

Beglaubigungsbehörden im Kanton Schaffhausen sind die kommunalen Einwohnergemeinden sowie das Grundbuchamt / Notariat des Kantons Schaffhausen.

III. Beglaubigungsarten

Das kantonale Grundbuchamt / Notariat bietet folgende Beglaubigungsarten an:

a) Unterschriftenbeglaubigung

Damit wird die **Echtheit einer Unterschrift** (oder eines Handzeichens i.S. von Art. 15 OR) auf einem Dokument bestätigt.

Die zu beglaubigende Unterschrift sollte auf dem Grundbuchamt / Notariat geleistet werden. Andernfalls ist sie von der unterzeichneten Person persönlich auf dem Grundbuchamt / Notariat als eigene Unterschrift anzuerkennen.

Als Ausweispapiere werden der gültige **Reisepass** und die gültige **Identitätskarte** anerkannt.

Nebst der persönlichen Unterschriftenbeglaubigung kann auf Wunsch auch die **Firmenunterschrift** beglaubigt werden. Diese Beglaubigung bestätigt zusätzlich zur Echtheit der Unterschrift die **Zeichnungsberechtigung** der unterzeichnenden Person gemäss Handelsregistereintrag.

Die Beglaubigung wird in Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch angeboten.

b) Beglaubigung von Kopien

Damit wird die Übereinstimmung einer Kopie mit dem Original-Dokument amtlich bestätigt.

Die zu beglaubigende Kopie wird ohne Mehrkosten durch das Grundbuchamt / Notariat erstellt.

Kopien eines kopierten Dokuments können nicht beglaubigt werden.

c) **Beglaubigung von Auszügen**

Mit dieser Beglaubigungsart wird bezeugt, dass ein Auszug aus einem Dokument mit den entsprechenden Teilen des Originaldokuments inhaltlich übereinstimmt.

Dieses Zeugnis setzt voraus, dass das Grundbuchamt / Notariat in den vollständigen Wortlaut des Originals Einsicht nehmen kann.

IV. Terminvereinbarung für die amtliche Beglaubigung

Damit Wartezeiten vermieden werden können, bitten wir Sie, mit uns telefonisch einen Termin für die Beglaubigung zu vereinbaren.

V. Hinweis zur Apostille / Überbeglaubigung

Falls das **Dokument fürs Ausland** bestimmt ist, verlangt die ausländische Behörde vielfach zusätzlich zur Unterschriftenbeglaubigung eine **Überbeglaubigung oder eine Apostille** durch die Staatskanzlei.

Dies ist eine Bestätigung der Echtheit der Unterschrift der Urkundsperson sowie deren Siegel/Stempel.

Die **Apostille** ist dabei eine besondere Art der Überbeglaubigung: Sie garantiert, dass das Dokument im Bestimmungsland ohne weitere Beglaubigung durch die diplomatische oder konsularische Vertretung des Empfängerstaates akzeptiert wird. Apostillen sind nur in den Ländern gültig, die dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 beigetreten sind.

Für alle anderen Länder gilt, dass die **Überbeglaubigung** (ohne Apostille) der Staatskanzlei durch das entsprechende Konsulat oder die Botschaft des Empfängerstaates in der Schweiz noch einmal beglaubigt werden muss.

Apostillen wie auch Überbeglaubigungen ohne Apostille sind bei der Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen, Beckenstube 7, 1. Stock, 8200 Schaffhausen, Tel. 052 632 71 11 erhältlich. Eine Voranmeldung ist nicht erforderlich. Die Öffnungszeiten der Staatskanzlei sind 07.30h - 11.30h und 13.30h - 16.30h.

- - -